

Hinweise zu Baulasten

Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsicht kann die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen (Die Erforderlichkeit wird im Rahmen von Bauantrags- und Teilungsanträgen geprüft.).

Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsicht geführt. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften (kostenpflichtig) erteilen lassen.